

# Empfehlung zur Neufassung der Elternmitwirkungsverordnung S. 1

## Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Änderung der Verordnung über die  
Mitwirkung der Eltern in den Schulen  
im Freistaat Sachsen

Az.: 36-6683.00/2 Vom ...2002

Aufgrund von §50 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 399, 406), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) wird verordnet:

### Erster Teil Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Grundsätze

(1) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenelternversammlung, durch den / die Klassenelternsprecher, die Gremien der Elternräte (Schulelternrat, Kreiselternrat und Landeselternrat) und deren Vorsitzende,  
2. in der Schulkonferenz, in der Regionalkonferenz und im Landesbildungsrat wahr.

(2) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler sind deren Eltern berechtigt und verpflichtet, die Aufgaben nach Abs. 1 wahrzunehmen.

(3) Die Elternräte und deren Vorsitzende sind in ihrer Tätigkeit ihren Entscheidungsgremien verpflichtet und haben ihre Tätigkeit nach dem mehrheitlichen Willen der Mitglieder ihrer Entscheidungsgremien auszurichten. Sie haben ausschließlich in deren Interesse zu arbeiten und müssen ständig bemüht sein, deren Arbeit zu unterstützen sowie selbigen regelmäßige Rechenschaft über die eigene Arbeit zu legen.

(4) Vorsitzende oder Vorstände sind nicht berechtigt, grundlegende Beschlüsse im Alleingang zu fassen.

(5) Die Organe der Elternmitwirkung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Schulgesetzes und dieser Verordnung von allen am Schulleben Beteiligten, den Schulträgern und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.

(6) Die Rechte und Aufgaben der Elternvertreter in der Schulkonferenz, in der Regionalkonferenz und im Landesbildungsrat bleiben durch diese Verordnung unberührt.

#### § 2 Eltern

(1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

(2) Mit der Volljährigkeit des Schülers endet das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht, nicht jedoch das Recht der Eltern auf Information über die Entwicklung ihres Kindes in Schule und Lehre.

#### § 3 Elternrechte

(1) Die Rechte und Pflichten der einzelnen Eltern gegenüber ihren Kindern, gegenüber Schule und Schulverwaltung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Organe der Elternmitwirkung nur mit Zustimmung der Eltern dieser Schüler behandeln.

(3) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes, während dieses eine öffentliche oder private Schule besucht.

Auf die pädagogischen Erfordernisse des Unterrichts und der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Die Eltern können gewählte Elternvertreter hinzuziehen.

#### § 4 Eltern-Lehrer-Gespräch

Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung. Das Nähere regelt die jeweilige Schule im Rahmen der Schulkonferenz.

#### § 5 Rechtsstellung der Elternvertreter

(1) Elternvertretungen sind unabhängige, von den Eltern selbst gewählte oder gebildete Organe. Die Tätigkeit als Elternvertreter ist ehrenamtlich.

(2) Die Elternvertreter sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet. Sie sind bei der Ausübung ihrer Rechte frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden und sonstige Behörden. Andererseits sind sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen. Unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

(3) Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen oder gegen geltende Gesetze bzw. Rechtsvorschriften und/oder grundlegende Interessen der Elternschaft verstoßen.

### Zweiter Teil

#### Organe der Elternmitwirkung

##### 1. Abschnitt

#### Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecher

##### § 6 Mitglieder

(1) Mitglieder der Klassenelternversammlung sind die Eltern der Schüler einer Klasse.

(2) Für Klassen, in denen zum Schuljahresbeginn mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist, kann eine Elternvertretung gebildet werden.

(3) streichen

##### § 7 Wahl und Wählbarkeit

(1) Die Klassenelternversammlung tritt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Unterrichts, zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters zusammen.

(2) Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:

1. Der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten

2. Die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die in dieser Klasse unterrichten

3. Die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes

4. Die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten

5. Die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zu-

# Empfehlung zur Neufassung der Elternmitwirkungsverordnung S. 2

ständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

## § 8 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

(1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Elternvertreter können für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(2) Klassenelternsprecher, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternsprecher weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

## § 9 Vorzeitige Beendigung

(1) Das Amt des Klassenelternsprechers erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

(2) Klassenelternsprecher und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten dies beschließt und/oder einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Abwahl/Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum ersucht. Für die Einladung und Vorbereitung der Wahl sorgt der Stellvertreter; es gilt § 10 Abs. 3.

## § 10

### Wahlvorbereitung

(1) Zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters lädt der geschäftsführende Amtsinhaber, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein und bereitet sie vor.

(2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternrates oder ein von ihm vorläufig bestimmter Klassenelternsprecher zur ersten Wahl ein. Nimmt der Elternratsvorsitzende diese Aufgabe nicht wahr oder gibt es ihn nicht, so obliegt die Einladung und Vorbereitung dem Klassenlehrer oder einem von der Schulleitung bestimmten Lehrer.

(3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

## § 11 Abstimmungsgrundsätze

(1) Die Wahlen sind offen. Sie müssen geheim erfolgen wenn mindestens ein Wahlberechtigter es wünscht.

(2) Die Eltern eines Schülers haben stets zusammen nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 12 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Schulelternrat, soweit die Wahlordnung nichts anderes vorschreibt.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als vier Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 7 Abs. 1) durchgeführt wurde.

## § 13 Wahlordnung

Der Elternrat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. Die Verlängerung der Amtszeit der Klassenelternsprecher und ihrer Stellvertreter
2. Die Form der Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgt

3. Eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden

4. Das Verfahren für die Einsprüche gegen die Wahl.

## § 14 Informationsrecht

Der Klassenlehrer hat den Klassenelternsprecher, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, über alle die Klasse gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Dazu zählen insbesondere Fragen zu Lehrplänen, Lehr- und Lernmaterialien, zu Lehrerausfällen und -Änderungen und zu Grundsätzen der Leistungsermittlung und -bewertung.

## § 15 Jahrgangselternsprecher

(1) Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, treten an Stelle der Klassenelternvertretung Jahrgangselternvertretungen. Die Eltern wählen jeweils pro Tutorengruppe oder für 15 bis 25 Schüler eines Jahrgangs einen Jahrgangselternsprecher und dessen Stellvertreter. Die Jahrgangselternsprecher sind Mitglieder des Elternrates der Schule; §§ 7 bis 14 gelten entsprechend.

(2) Für Jahrgänge, in denen zum Schuljahresbeginn mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist, kann eine Elternvertretung gebildet werden.

(§6 (3) ist gestrichen)

## 2. Abschnitt

### Schulelternrat

## § 16 Mitglieder

Mitglieder des Elternrates sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule sowie die Jahrgangselternsprecher.

Der Schulelternrat vertritt Eltern gegenüber der Schule, dem Schulträger, der Schulaufsicht und gegenüber der Öffentlichkeit soweit es um allgemeine, die gesamte Schule betreffende Fragen geht.

## § 17 Auskunfts- und Beschwerderecht

(1) Der Schulleiter unterrichtet den Schulelternrat unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung über alle Angelegenheiten, die für das Schulleben von Bedeutung sind. Er ist verpflichtet dem Schulelternrat die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für das Einsehen und Überlassen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen des Schulwesens sowie sonstiger für den Schulbetrieb notwendiger Unterlagen und die Information zu Lehrmittelausstattung, Lehrerausfällen und -Änderungen.

(2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, wie Erziehungs- und Unterrichtsprinzipien, die Profilierung der Schule sowie deren materieller Ausstattung bzw. die Mittelverteilung sind in Lehrer- und Elternkonferenzen fristgemäß durch rechtzeitige Informationen vorzubereiten und in der Schulkonferenz zu beschließen.

## § 18 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte - einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§47 Abs. 3 SchulG)

- die Vertreter der Eltern in der Schulkonferenz und deren Stellvertreter (§43 Abs. 3 SchulG), - den wahl- und stimmberechtigten Vertreter des Schulelternrates im Kreiselternrat und dessen

# Empfehlung zur Neufassung der Elternmitwirkungsverordnung S. 3

## Stellvertreter

- sowie Vertreter der Eltern in weiteren schulischen Gremien z.B. Fachkonferenzen.

Dabei sind nicht wählbar:

1. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Freistaates Sachsen

2. Ehegatten der Lehrer der Schule

3. Ehegatten der in § 7 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.

(2) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(3) Die Wahl des bzw. der Vorsitzenden und des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Schulelternrates findet nach der Wahl der Mitglieder des Schulelternrates (§ 7 Abs. 1), spätestens aber innerhalb von sieben Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn, statt.

(4) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Schulelternrates, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl, zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

(5) Vorsitzender und Stellvertreter können für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.

## § 19 Sitzungen

(1) Der Elternrat der Schule tagt öffentlich. Bei begründeten Fällen kann eine nicht öffentliche Tagungsweise gewählt werden.

(2) Der Vorsitzende des Schulelternrates lädt zu den Sitzungen des Schulelternrats ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(3) Der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Schulelternrats teil, wenn er mit gleicher Frist wie die Mitglieder des Schulelternrats unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird.

(4) Der Schulelternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

## § 20 Geschäftsordnung

Der Elternrat der Schule gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. Das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter in der Schulkonferenz (§ 43 Abs. 3 SchulG)

2. Die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann

3. Eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden

4. Das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist

5. Die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternrat einzuberufen

6. Die Beschlussfähigkeit des Elternrats

7. Das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

8. Die Form und Häufigkeit der Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule

9. Die Finanzierung der Tätigkeit des Elternrats

a) Durch die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben,

b) Durch die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen.

## § 21 Fortgeltung der Wahl- und Geschäftsordnung

Wahl- und Geschäftsordnung des Schulelternrates gelten fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert sind.

## 3. Abschnitt Kreiselternrat

### § 22 Mitglieder

Mitglieder des Kreiselternrates sind:

1. Die gewählten Vertreter bzw. die jeweiligen Vorsitzenden der Schulelternräte aller Schulen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt und im Verhinderungsfalle der jeweilige Stellvertreter.

2. Jeder interessierte Elternvertreter der zumindest die Funktion des Klassensprechers übernommen hat.

### § 23 Informationspflicht, Anhörungs- und Mitwirkungsrecht

(1) Die Regionalschulämter beraten und unterstützen den Kreiselternrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie haben den Kreiselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen eines Kreises gemeinsam interessierenden Fragen, insbesondere bei vorgesehenen Schulnetzänderungen, Schulschließungen, Schulbezirksänderungen oder Neuprofilierungen frühzeitig zu unterrichten und sind verpflichtet, dem Kreiselternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Regionalschulämter haben dafür Sorge zu tragen, dass mindestens zweimal im Schulhalbjahr gemeinsame Beratungen des Regionalschulamtes mit den Kreiselternvertretern stattfinden.

(2) Die Schulträger unterstützen den Kreiselternrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie haben den Kreiselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen des jeweiligen Kreises gemeinsam interessierenden Fragen, insbesondere bei vorgesehenen Schulnetzänderungen, Schulschließungen, Schulbezirksänderungen oder Neuprofilierungen frühzeitig zu unterrichten und sind verpflichtet, dem Kreiselternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Kreiselternrat ist mindestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung des Schulträgers:

- zur Bildung und Änderung eines Schuleinzugsbereiches,

- zur Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen sowie

- der Schulnetzpläne und deren Änderungen durch den Schulträger zu hören. Die Anhörung ist in Schriftform der/dem entsprechenden Beschlussvorlage bzw. Beschluss beizufügen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben den Kreiselternrat über die Schulbauplanung in ihrem Gebiet zu unterrichten, und an der Schulnetzplanung zu beteiligen.

### § 24 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Zur ersten Sitzung des Kreiselternrates in der neuen Amtszeit lädt der Vorsitzende des bisherigen Kreiselternrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ein. Sollte auch dieser verhindert sein, so gilt Absatz 2 entsprechend. Die Regionalschulämter unterstützen den bisherigen Kreiselternratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzung.

(2) Bei der erstmaligen Bildung eines Kreiselternrates übernimmt das zuständige Regionalschulamt im Einvernehmen mit dem Elternratsvorsitzenden der Schule mit der größten Schülerzahl die Einladung und Vorbereitung der ersten Sitzung.

# Empfehlung zur Neufassung der Elternmitwirkungsverordnung S. 4

(3) Die Mitglieder des Kreiselternerats wählen aus ihrer Mitte bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche des neuen Schuljahrs den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Darüber hinaus wählt der Kreiselternerat aus seiner Mitte in dem Jahr, in dem die Amtszeit des bisherigen Landeselternerats abgelaufen ist, den Vertreter im neuen Landeselternerat.

(5) Für die Amtszeit und die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters gilt § 8 Abs. 1 und 2 (3 entfällt) bzw. §18 Absatz 5, für die vorzeitige Beendigung und Abberufung § 9 und für die Wahlanfechtung § 12 entsprechend.

(6) Wahl- und stimmberechtigt sind nur die Vertreter jeder Schule, welche die Voraussetzungen nach §22 Punkt 1 erfüllen. Wählbar und zur Entscheidungsvorbereitung berechtigt sind darüber hinaus alle Elternvertreter, welche die Voraussetzungen §22 Punkt 2 erfüllen.

## § 25 Arbeitskreise

In den Kreiselterneräten können ständige oder zeitweilige Arbeitskreise gebildet werden die z.B. der fachlichen Profilierung, der Bearbeitung besonderer Schwerpunkte oder der regionalen Zusammenarbeit dienen.

## § 26 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Kreiselternerats lädt zu den Sitzungen des Kreiselternerats ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Der Kreiselternerat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

(3) In den Geschäftsordnungen können nähere und auch abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) In regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal im Schulhalbjahr, findet eine gemeinsame Sitzung von Vertretern des Kreiselternerats und des zuständigen Regionalschulamts statt.

## § 27 Geschäftsordnung

Der Kreiselternerat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für sie gelten §§ 20 und 21 entsprechend.

## 4. Abschnitt Landeselternerat

### § 28 Mitglieder und Struktur

(1) Der Landeselternerat besteht aus den direkt gewählten Vertretern der Kreiselterneräte. Hinzu kommen für Sachsen insgesamt ein Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft und ein Vertreter der Schulen im sorbischen Gebiet.

(2) Der Landeselternerat wird aus den Delegierten der Kreiselterneräte arbeitsgruppenneutral gebildet. Dabei entsendet jeder Kreiselternerat ein Mitglied in den Landeselternerat.

(3) Der Landeselternerat ist entsprechend der Regionalschulämter in Regionalarbeitsgruppen mit einem Regionalarbeitsgruppenleiter und einem Stellvertreter gegliedert. Die Regionalarbeitsgruppenleiter bilden gleichzeitig den Vorstand des Landeselternerates.

### § 29 Informationsrecht

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus unterrichtet den Landeselternerat über alle grundsätzlichen, die Schulen des Landes gemeinsam interessierenden Fragen und ist verpflichtet, ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### § 30 Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder und des Vorstand

(1) Die Mitglieder des Landeselternerats und ihre Stellvertreter werden in von einzelnen Kreiselterneräten während der jeweiligen Kreiselterneratswahl gewählt.

(2) Die gewählten Mitglieder des Landeselternerates der jeweiligen Regionalschulamtsbereiche wählen pro Regionalschulamtsbereich spätestens bis zur 15. Unterrichtswoche des Schuljahrs, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternerats abläuft, einen Vertreter in den Vorstand des Landeselternerat.

(3) Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl Klassenelternsprecher oder in gleichgestellter Funktion tätig und zugleich vom Kreiselternerat delegiert ist, und dessen Kind mindestens die Hälfte der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselternerats eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im Landeselternerat vertreten soll.

### § 31 Durchführung der Wahl

(1) Der amtierende Vorstand des Landeselternerat sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Er kann hiermit einzelne Mitglieder oder Ausschüsse beauftragen.

(2) Die Regionalschulämter unterstützen den amtierenden Vorstand des Landeselternerat im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der organisatorischen Vorbereitung der Wahl.

(3) Die Wahl des Vertreters der Schulen in sorbischen Gebieten und des Vertreters der Schulen in freier Trägerschaft erfolgt durch die gewählten Vertreter bzw. durch die Vorsitzenden der Elterneräte der betreffenden Schulen.

### § 32 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeselternerat als Gesamtgremium.

(2) Eine Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie nach dem spätesten Wahltermin durchgeführt wurde.

### § 33 Wahlordnung

Der Landeselternerat gibt sich eine Wahlordnung, die das Nähere regelt über

1. Die Form und die Frist der Einladungen
2. Die Bildung von Wahlausschüssen, das Wahlverfahren und seine Durchführung
3. Das Verfahren über Einsprüche gegen Wahlen.

### § 34 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

(1) Die Amtszeit des Landeselternerats beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Jahre. Der amtierende Landeselternerat führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternerats fort.

(2) Die Mitgliedschaft im Landeselternerat endet mit dem Verlust der Wählbarkeit.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Landeselternerat aus, rückt als Mitglied sein Stellvertreter nach und an dessen Stelle, wer bei der Wahl des Stellvertreters die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Das gleiche gilt für das Ausscheiden des jeweils Nachrückenden.

### § 35 Wahl des Vorsitzenden

(1) Der Vorstand des Landeselternerates tritt binnen vier Unterrichtswochen nach der Wahl seiner Vorstandsmitglieder zur Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Vertreter für den Landesbildungsrat zusammen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.

(2) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 11 Abs. 3, für die vorzeitige Beendigung des Amtes § 9.

## § 36 Sitzungen und Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Landeselternrats lädt zu den Sitzungen des Landeselternrats bzw. seines Vorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Landeselternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Mitarbeiter des Staatsministeriums für Kultus **sollten** auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Der Landeselternrat kann Ausschüsse bilden.
- (5) **Maximal 3 mal pro Jahr treffen sich alle Delegierten des Landeselternrates überregional im Rahmen einer Vertreterversammlung.**

## § 37 Geschäftsordnung

Der Landeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der Vertreter der Eltern für den Landesbildungsrat (§ 49 Abs. 3 SchulG)
  2. die Form und die Frist der Einladungen
  3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende **und/oder** sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden
  4. das Verfahren der Abstimmung, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen oder ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist
  5. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den gesamten Landeselternrat einzuberufen
  6. die Beschlussfähigkeit des Landeselternrates
  7. die Form und die Häufigkeit der Berichtspflicht gegenüber **dem Landeselternrat**.
- (2) Für die Fortgeltung der Geschäftsordnung gilt § 21.

## Dritter Teil Finanzierung

### § 38 Finanzierung der Elternmitwirkung

- (1) **Die für die Tätigkeit der Elternmitwirkung erforderlichen Kosten sind im Haushalt zu planen und entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitzustellen durch:**
1. für die Kreiselternräte die Landkreise und Kreisfreien Städte,
  2. für den Landeselternrat der Freistaat Sachsen.
- (2) Der jeweilige Kostenträger stellt den Organen der Elternmitwirkung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel für den Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Den Mitgliedern der Kreiselternräte und des Landeselternrats ist für die Teilnahme **an Beratungen** eine Fahrtkostenschädigung zu gewähren.

### § 39 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom ..... 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 10. September 1992 (SächsGVBl. S. ....) außer Kraft.

Dresden, den ....2002

Der Staatsminister für Kultus  
Prof. Dr. Karl Mannsfeld

Legende:

Rot → vorgeschlagene Veränderungen

Blau → vorgeschlagene Streichungen

Dateiname: EMWVO.rtf  
Verzeichnis: H:\KER  
Vorlage: C:\Dokumente und  
Einstellungen\jnl\Anwendungsdaten\Microsoft\Templates\Normal.dot  
Titel: Verordnung  
Thema:  
Autor: Dipl.-Ing. Andreas Müller  
Stichwörter:  
Kommentar:  
Erstelldatum: 17.09.2002 13:52  
Änderung Nummer: 2  
Letztes Speicherdatum: 17.09.2002 13:52  
Zuletzt gespeichert von: yvl  
Letztes Druckdatum: 17.09.2002 14:03  
Nach letztem vollständigen Druck  
Anzahl Seiten: 5  
Anzahl Wörter: 3.315 (ca.)  
Anzahl Zeichen: 21.880 (ca.)